

Bebauungsplan

(verbindlicher Bauleitplan)

Anlage 1

für das Teilgebiet in den Distrikten „Am Sauwasem“,
„Zwischen den Wellen“, „Auf der Rotwiese“, „Auf der
Schildwiese“ und „Ober der kurzen Gass“ im Nor-
den der Ortslage Seibersbach

Blatt 1
M. 1:625

Angefertigt: Bad Kreuznach im *Januar 1965*
Kreisbaumt./Planungsabtl. *W*

W
Kreisbaumeister

Flur 1

Flur 1

Zwischen den Wellen

Judenfriedhof

Schule

Am Sauwasem

Flur 2

Auf der Rotwiese

Auf der Schildwiese

Flur 9

Ober der kurzen Gass

Friedhof

Rosengasse

nach Dörrebach

Landstraße II O Nr. 23

Flur 8

von der Bundesstr. Nr. 50

Ausfertigungsvermerk:
Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens wird der
Bebauungsplan hiermit ausgefertigt. Die öffentliche
Bekanntmachung mit rückwirkender Kraft wird
unverzüglich veranlaßt.

Seibersbach, den 30.10.1997

Rechtsverbindlich ab
06.04.1965
durch Bekanntmachung vom
21.11.1997

(Jürgen)
Ortbürgermeister

Der Bebauungsplan hat nach öffentlicher Bekannt-
machung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der
Zeit vom 04.10.63 bis einschli. 30.10.1965 öffentlich
zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Seibersbach, den 4. Mai 1964
Der Bürgermeister

Vorstehender Bebauungsplan wurde gem. § 10
des Bundesbaugesetzes am 13. 2. 1964
von Gemeinderat als Sitzung beschlossen.
Seibersbach, den 1. Mai 1964
Der Bürgermeister

Dem Plan wird zugestimmt.
Der Ortsbürgermeister als Ortsparlamentarische
Stromberg, den 21. Mai 1964

Gesehen!
Bad Kreuznach, den 18.06.64
Der Landrat
des Kreises Kreuznach

Genehmigt
Gehört zur Verfügung vom
21.11.1997
Der Landrat
des Kreises Koblenz
in Auftrag.
Regierungsbaurat.

Der Bebauungsplan ist durch die öffentliche
Auslegung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes
nach ortsüblicher Bekanntmachung
vom 11.11.1964 am
rechtsver-
bindlich geworden.
Seibersbach, den
Der Bürgermeister

- Zeichenerklärungen:**
- schwarze Linien: Katerierung
 - rote Linien: Straßenbegrenzungslinien
 - gestrichelte rote Linien: verbindliche Baulinien
 - grüne Linien: öffentl. Grünflächen
 - grüne Punkte: Bürgersteige
 - gestrichelte grüne Linien: Höhengichtlinien
 - gestrichelte grüne Linien: Grenze des räuml. Geltungsbereichs
 - gestrichelte grüne Linien: Verkehrsflächen vorhanden
 - gestrichelte grüne Linien: Verkehrsflächen geplant
 - grüne Punkte: Vorgärten
 - gestrichelte grüne Linien: allgemeines Wohngebiet
 - gestrichelte grüne Linien: Baugrenzen
 - gestrichelte grüne Linien: Regelerschneide

Schäfer

Schäfer

Schäfer

Schäfer

Schäfer

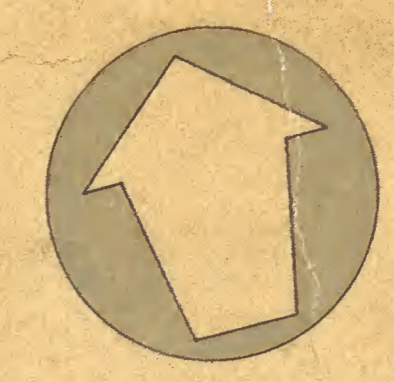
1.0 BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS TEILGEBIET IN DEN DISTRIKTEN „AM SAUWASEM“,
 „ZWISCHEN DEN WELLEN“, „AUF DER ROTWIESE“, „AUF DER
 „SCHILDWIESE“ UND „OBER DER KURZEN GASS“ IM NORDEN
 DER ORTSLAGE SEIBERSBACH

BLATT 2
 M. 1:625

ANGEFERTIGT: BAD KEEZENACH, IM JAN. 1962
 KREISBAUAMT/PLANUNGSABTL. /d/

W. Stein
 KREISBAUAMTSTELLE



Überholt durch Änderung
 vom 07.12.74

Überholt durch Beb.-Plan
 vom 25.04.1998

■ BESTEHENDE GEBÄUDE
 ■ NEUBAUTEIL MIT FRIEDDACHUNG
 UND HOCHSTZULÄSSIGER GESCHOSSZAHL

ORTSKERN

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH ÖFFENTLICHER BERECH-
 TIGUNG GEM. § 2 ABS. 2 DES BUNDESHAUSGESETZES IN DER
 ZEIT VOM 30.05.63 BIS EINSCHL. 30.10.63 ÖFFENTLICH
 ZU JEDEMANNS EINSICHT ANGELEGEN.
 SEIBERSBACH, DEN 14.5.1964
 DER BÜRGERMEISTER:
 GEZ. SIEBENMAGEL

EXISTIERENDER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10
 DES BUNDESHAUSGESETZES AM 13.2.1964
 VOM BEZIRKSBEIRAT ALS SITZUNG BESCHLOSSEN
 SEIBERSBACH, DEN 14.5.1964
 DER BÜRGERMEISTER:
 GEZ. SIEBENMAGEL

DEM PLAN WIRD ZUGESTIMMT
 DER AMTSDIRIGENT DER POLIZEI- UND ORTSPOLIZEIBEHÖRDE
 STROMBET G, DEN 25.5.64
 GEZ. GÖFFERT

GESEHEN!
 BAD KEEZENACH, DEN 18.8.64
 DER LANDRAT
 DES KREISES KREUZNACH
 GEZ. GRIF

GENÜMIGT
 GEM. § 2 VERFÜGUNG VOM
 2.12.1964 - 142 - 143 - 69
 BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
 IM AUFGEGE
 GEZ. STEIN
 REGIERUNGS-V. BAURAT

DER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH DIE ÖFFENTLICHE
 ANLEGE GEM. § 10 DES BUNDESHAUSGESETZES
 NACH ÖFFENTLICHER BERECHTIGUNG
 VOM 30.05.63 BIS EINSCHL. 30.10.63 ÖFFENTLICH
 ZU JEDEMANNS EINSICHT ANGELEGEN.
 SEIBERSBACH, DEN 14.5.1964
 DER BÜRGERMEISTER:
 GEZ. SIEBENMAGEL

FÜR DIE RICHTIGKEIT DER ABSICHT
 BAD KEEZENACH, DEN 13.10.69
W. Stein
 KREISBAUAMTSTELLE

RECHTSVERBINDLICH
 durch Bekanntmachung vom 22.4.1965